

Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

11. Juni 2020

### **Vernehmlassung: Indirekter Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative – Position der Wirtschaft**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend einen indirekten Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative Stellung zu nehmen. Hierfür bedanken wir uns.

Die Initiative will die Bewilligungskriterien für Kriegsmaterialexporte auf Verfassungsebene regeln und verschärfen. Konkret sollen Ausfuhren von Kriegsmaterial in Länder, welche Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, verboten werden – unabhängig davon, ob sich das entsprechende Kriegsmaterial für eine Verwendung zur Verletzung von Menschenrechten eignet oder nicht. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab, möchte ihr jedoch einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellen. Dieser soll die aktuellen Bewilligungskriterien von Artikel 5 KMV auf Gesetzesebene verankern und bestehende Abweichungsmöglichkeiten vom Exportverbot von Kriegsmaterial fortführen (Variante 1) oder abschaffen (Variante 2). Gerne nehmen wir zur Initiative und den beiden vorgeschlagenen Varianten für einen indirekten Gegenvorschlag nach Konsultation unserer Mitglieder Stellung.

**economiesuisse lehnt sowohl die Initiative wie auch die beiden vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten für einen indirekten Gegenvorschlag ab.**

**Die mit der Initiative sowie den Indirekten Gegenvorschlägen verbundene Verschärfung der rechtlichen Rahmenbedingungen würde insbesondere eine sinnvolle differenzierte und risikobasierte Güterabwägung (internationale Verpflichtungen, aussen-, volkswirtschaftliche und sicherheitspolitische Interessen) im Umgang mit Exportbewilligungen von Kriegsmaterial erschweren.**

#### **Formaljuristisch mangelhaft, volkswirtschaftlich und sicherheitspolitisch problematisch**

Dass die Ausschlusskriterien für den Export von Kriegsmaterial nicht mehr auf Verordnungs-, sondern neu auf Verfassungsstufe geregelt werden sollen, ist unverständlich und inkonsistent (die Bewilligungskriterien behalten weiterhin auf Gesetzes- und Verordnungsebene). Der ausgearbeitete Verfassungsentwurf kommt einer Ausführungsbestimmung gleich, die mit Blick auf die Normenhierarchie wenn überhaupt Gesetzes-, aber keinesfalls Verfassungsrang geniessen sollte.

Die Initiative entzieht Bundesrat und Parlament notwendigen Handlungsspielraum, um die sicherheitsrelevante und volkswirtschaftlich relevante Technologie- und Industriebasis (STIB) in der Schweiz (direkt und indirekt mit zehntausenden Arbeitsplätzen) langfristig zu erhalten. Hierzu ist die – selbstredend klar reglementierte – Exporttätigkeit aufgrund der beschränkten Abnahmekapazitäten innerhalb der Schweiz zum langfristigen Fortbestand der involvierten Firmen unerlässlich. Indem bei Annahme der Initiative auch Ersatzteillieferungen (Art. 23 KMG) für bereits gelieferte Produkte nicht mehr möglich wären, ist gleichzeitig die Rechtssicherheit für STIB-Unternehmen gefährdet.

#### **Differenzierte Güterabwägung wird erschwert**

Die von den Initianten vermisste demokratische Kontrolle bei Kriegsmaterialexporten ist zudem in Wirklichkeit absolut gegeben: Der Bundesrat agiert bei seinen Entscheiden keinesfalls in einem politischen Vakuum, sondern stützt sich dabei auf einen regelmässigen Austausch mit dem Parlament oder fusst nicht selten auf konkreten Empfehlungen der Legislative. Zudem hat das Parlament letztmals im Rahmen der Motion 18.3394 eine «Verbreiterung der demokratischen Basis von Waffenexporten» abgelehnt.

Bereits heute ist der Export von Kriegsmaterial in der Schweiz klar eingeschränkt. Der Export in Länder, welche Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, ist um Grundsatz untersagt. Eine Exportbewilligung kann einzig dann trotzdem erteilt werden, wenn «ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird» (Art. 5 Abs. 4 KMV). Dies trifft etwa auf Flugabwehrsysteme zu.

Die **Initiative** würde vielmehr eine sinnvolle differenzierte und risikobasierte Güterabwägung<sup>1</sup> (internationale Verpflichtungen, aussen-, volkswirtschaftliche und sicherheitspolitische Interessen) im Umgang mit Exportbewilligungen von Kriegsmaterial erschweren. Dies trifft insbesondere auch auf **Variante 2** der vom Bundesrat vorgeschlagenen indirekten Gegenvorschläge zu. In **Variante 1** wird eine entsprechende Ausnahmeregelung zwar berücksichtigt. Mit Verweis auf den notwendigen Erhalt der STIB ist jedoch auch diese Variante mangelhaft, denn es fehlen volkswirtschaftliche Überlegungen als zulässige Abweichungsgründe. Andere Länder in Europa haben in Ihren Regelungen durchaus Differenzierungsmöglichkeiten, in denen volkswirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden.

Basierend auf dieser Einordnung lehnt *economiesuisse* sowohl die Initiative, wie auch die beiden vorgeschlagenen indirekten Gegenvorschläge ab. Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. *economiesuisse* verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die Stellungnahme des Branchenverbandes *Swissmem* (MEM).

Freundliche Grüsse

Jan Atteslander  
Mitglied der Geschäftsleitung

Mario Ramò  
Stv. Leiter Aussenwirtschaft

<sup>1</sup> Auch die EU sieht eine solche Differenzierungsmöglichkeit explizit vor (vgl. Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008).